



Öffentliche Bekanntmachung der Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des Kreises Plön über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) vom 18.12.2003

Gem. § 5 Abs. 3 der Rettungsdienstsatzung wird folgender Auszug aus der Entgeltvereinbarung vom 14.12.07 zwischen dem Kreis Plön einerseits und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem Landesausschuß Schleswig-Holstein des Verbands der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) andererseits bekannt gemacht:

§ 4 - Benutzungsentgelte

(1) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (Notfalleinsatz = RTW, Notarzt-Einsatzfahrzeug einschl. Notarzt = NEF, Krankentransport = KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

- RTW 100 % Pauschalentgelt 0 % Kilometerentgelt
- NEF 100 % Pauschalentgelt 0 % Kilometerentgelt
- KTW 75 % Pauschalentgelt 25 % Kilometerentgelt

Als Beförderungskilometer wird die gesamte Beförderungsstrecke vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten an der vorgesehenen Stelle zugrunde gelegt.

(2) Die Benutzungsentgelte werden ab 01.01.08 wie folgt festgelegt:

Ret- tungs- mittel	Pau- schal- entgelt €	Entgelt je Beförde- rungskilometer €
RTW	495,28	0,00
NEF	251,66	0,00
KTW	28,52	0,42

(3) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen außerhalb Schleswig-Holsteins. Hierfür wird ein Kilometerentgelt in Höhe von € 2,00 für die gesamte Beförderungsstrecke vereinbart.

§ 5 - Grundsätze der Entgeltberechnung

(1) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvousystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten Entgelts für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird für die gesamte Beförderungsstrecke vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten (Beförderungskilometer) berechnet.

(2) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.

(3) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: *Notfall disponiert* (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder *Krankentransport disponiert* (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustands).